



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0328

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	28.02.2022			

Inkommunalisierung gemeindefreier Land- und Wasserflächen im Bereich des Fähranlegers - Wittower Fähre Süd

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Trent auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Fähranlegers - Wittower Fähre Süd wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 27. Mai 2021 Antr.-Nr. 21LVM0067 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 10. Februar 2022

Carmen Schröter
- 1. Stellvertreterin des Landrates -

Begründung:

Mit Schreiben vom 01. Februar 2022 hat die Gemeinde Trent auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 13. Oktober 2021 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Fähranlegers - Wittower Fähre Süd beim Innenministerium beantragt. Die Flächen sind im beiliegenden Lageplan mit „Fläche B“ und „Fläche C“ durch Schraffur gekennzeichnet.

Der Amtsausschuss des Amtes West-Rügen hat dem Antrag der Gemeinde Trent auf Inkommunalisierung für den Bereich des Fähranlegers am 14. Dezember 2021 zugestimmt.

Eine Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher und kreislicher Gebietshoheit erfordern.

Die Wittower Fähre ist eine Fährverbindung für Fußgänger und Fahrzeuge zwischen der Nord- und Südseite der Insel Rügen. Es ist beabsichtigt, den Fährverkehr fortzuführen.

1997 wurde auf Grund einer Zerlegungsvermessung das Flurstück 23 in der Flur 2 der Gemarkung Vaschvitz gebildet, ohne dass es dem Gemeindegebiet zugehörig war. Für die bereits im Jahre 1997 ohne erforderliche Gebietshoheit begonnene Baumaßnahme im Bereich des Fähranlegers (Fußweg, Spundwand) ist zur Herstellung eines rechtssicheren Zustands (auch aus ordnungsrechtlicher Sicht) eine Inkommunalisierung geboten.

Die darüber hinaus errichteten Anlagen auf der Wasserfläche (Anleger, Dalben), die durch den Fährverkehr genutzt werden, bedürfen ebenfalls einer Inkommunalisierung. Infolge dessen die Gemeinde ordnungsbehördlich tätig werden kann.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

- Lageplan 21LVM0067 des FD Kataster und Vermessung vom 27. Mai 2021

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		